

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 5

Artikel: Die bundesrätliche Verordnung über die schweizerische Unfallversicherung [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bundesrätliche Verordnung I über die schweizerische Unfallversicherung.

(Schluß.)

III. Das Verfahren.

Art. 26. Das Departement stellt, soweit nötig, als Begleitung an das Bundesamt und an die Anstalt die Grundsätze für den Vollzug dieser Verordnung fest und überwacht denselben durch das Bundesamt.

Art. 27. Geben Fragen, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, zu Zweifeln Anlaß, so holen das Bundesamt und die Anstalt die Meinung des Departements ein.

Art. 28. Die Anstalt stellt periodisch eine Übersicht über die von ihr getroffenen unwidersprochen gebliebenen Verfügungen dem Bundesamt zu, das darüber dem Departement berichtet.

Art. 29. Das Departement bezeichnet der Anstalt die Unternehmungen, die unter Art. 60, Ziffern 1 und 2, fallen. Die Anstalt gibt den Beteiligten hiervon Kenntnis, wendet gegebenenfalls gleichzeitig die Art. 4, 5, 6 und 8 hervor an und setzt innert den in Art. 38, Absatz 2, hiernach festgesetzten Grenzen den Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Zugehörigkeit zur Versicherung fest, ohne hinsichtlich der Fabrikbetriebe an den Zeitpunkt ihrer Unterstellung unter das Fabrikgesetz gebunden zu sein.

Das Departement macht der Anstalt Mitteilung, wenn eine Unternehmung aufhört, unter Art. 60, Ziffern 1 oder 2 zu fallen. Die Anstalt gibt den Beteiligten hiervon Kenntnis und setzt gegebenenfalls unter Anwendung von Art. 38, letzter Satz hiernach den Zeitpunkt fest, auf den das Aufhören der Zugehörigkeit zur Versicherung wirksam wird.

Auf Begehren der Anstalt stellt ihr das Departement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, die Akten betreffend Unterstellung von Betrieben unter das Fabrikgesetz zur Verfügung.

Soweit die Anstalt in Anwendung dieses Artikels Verfügungen zu treffen hat, finden Art. 31—46 hiernach Anwendung.

Art. 30. In allen andern Fällen ordnet die Anstalt als erste Instanz die Zugehörigkeit von Betrieben oder Betriebsteilen zur Versicherung, sowie die Änderung mit Bezug auf einzelne Bestandteile oder die Aufhebung der Zugehörigkeit. Die Anstalt verfügt auf Ansetze des Betriebshabers, auf Antrag von rechtlich Interessierten hin oder von sich aus.

Art. 31. Ist hinsichtlich eines Betriebes ein Entscheid einer obern Instanz gefällt worden, so kann die Anstalt bei veränderten Verhältnissen eine von demselben abweichende Verfügung zwar als vorläufig vollstreckbar, im übrigen aber nur vorsorglich unter gleichzeitiger Vorlage an die betreffende Instanz behufs Genehmigung erlassen.

Art. 32. Liegt eine Anzeige der Betriebsöffnung seitens des Betriebshabers vor, so verfügt die Anstalt ohne Anhörung von Beteiligten.

Belegt der Betriebshaber die Einstellung des Betriebes an oder meldet er den Wegfall von Tatbeständen, die die Versicherungspflicht begründet haben, so ist allfällig noch beschäftigten Angestellten und Arbeitern, soweit tunlich, Gelegenheit zur Vernehmung zu geben.

Wird ein Antrag von Dritten gestellt, oder beabsichtigt die Anstalt, von sich aus eine Verfügung zu treffen, so ist der Betriebshaber, und wenn das Aufhören der Versicherung in Frage steht, das allfällig noch beschäftigte Personal anzuhören.

In allen Fällen nimmt die Anstalt die notwendigen Erhebungen vor und sorgt für deren Aufzeichnung.

Art. 33. Die Anstalt eröffnet ihre Verfügung dem Betriebshaber sowie Dritten, die bei ihr einen Antrag gestellt haben. Die Eröffnung verweist auf das Rekursrecht und die Rekursfrist, sowie auf Art. 37 der Verordnung.

Art. 34. Gegen die Verfügungen der Anstalt steht den Beteiligten innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an das Bundesamt zu. Dasselbe gibt der Anstalt und den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmung, nimmt die erforderlichen Erhebungen durch seine Organe und, wenn nötig, durch Inanspruchnahme der kantonalen Behörden vor und entscheidet über den Rekurs.

Der Entscheid wird der Anstalt und den Beteiligten eröffnet.

Art. 35. Gegen den Entscheid kann von der Anstalt und den Beteiligten innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden. Das Departement nimmt allfällig notwendige Aktenergänzungen vor und stellt beim Bundesrat Antrag über Behandlung des Rekurses.

Der Entscheid des Bundesrates ist durch das Bundesamt der Anstalt und den Beteiligten zu eröffnen.

Art. 36. Gegen die Folgen der Veräumung der Rekursfrist kann innert 30 Tagen seit deren Ablauf bei der Rekursinstanz Wiedereinsetzung verlangt werden. Dieselbe wird bewilligt, wenn der Rekurrent nachweist, daß er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Rekursfrist verhindert war.

Rekurse, die bei der unrichtigen Instanz eingereicht werden, sind von dieser an die zuständige Instanz zu weisen und es ist auch bei dadurch bedingter Veräumung der Rekursfrist gleichwohl auf sie einzutreten.

Art. 37. Das Bundesamt kann dem Rekurs aufschlebende, bezw., wenn die Streichung eines Betriebes oder Betriebsteiles angefochten ist, einstellende Wirkung erteilen. Trifft es keine bezügliche Maßnahme, so ist die angefochtene Verfügung der Anstalt vorläufig vollstreckbar. Eine Maßnahme des Bundesamtes und die Unterlassung einer solchen behalten ihre Rechtswirkung auch während eines allfälligen Rekurses an den Bundesrat, solange das Departement nicht anders verfügt.

Art. 38. Die Verfügung der Anstalt, sowie gegebenenfalls der Rekursentscheid über die Zugehörigkeit von Betrieben setzt auch den Beginn der Wirksamkeit fest.

Eine Rückwirkung wird hinsichtlich der Versicherung für Betriebsunfälle ausgesprochen auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der Zugehörigkeit vorhanden waren, jedoch nicht weiter zurück als auf ein Jahr vor dem Tage, an dem bei einem Organ der Anstalt die Unterstellung angebeht oder wegen eines Unfalles ein Anspruch erhoben oder von der Anstalt selbst eine Erhebung betreffend Unterstellung beim Betriebshaber vorgenommen worden ist. Hinsichtlich der Versicherung für Nichtbetriebsunfälle wird eine Rückwirkung nicht weiter als auf drei Monate vor diesem Tage ausgesprochen.

Eine Verfügung der Anstalt kann auch nur hinsichtlich der Rückwirkung weitergezogen werden. Art. 34 ff. hervor finden entsprechende Anwendung.

Das Aufhören der Zugehörigkeit wird wirksam auf den Zeitpunkt der Verfügung der Anstalt, sofern diese Verfügung nicht angefochten oder sofern sie im Rekursverfahren bestätigt wird. Sie kann mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Aufhörens des Betriebes verfügt werden.

Art. 39. Die nicht angefochtenen Verfügungen der Anstalt und die rechtskräftigen Rekursentscheide ordnen

die Zugehörigkeit zur Versicherung auch mit Rechtswirkung für Dritte, bis auf Grund veränderter Verhältnisse in dem in Art. 30 ff. festgelegten Verfahren oder bis durch den Bundesrat nach Anhörung der Anstalt neue Anordnungen getroffen werden.

Art. 40. Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob einzelne in einer nicht angefochtenen Verfügung der Anstalt nicht besonders bezeichnete Betriebs- teile versicherungspflichtig sind oder nicht, so erläßt die Anstalt eine neue erläuternde Verfügung. Art. 32 ff. und Art. 41 dieser Verordnung sind anwendbar.

Entstehen solche Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich eines rechtskräftigen Rekursentscheides, so wird der letztere durch die Instanz, die ihn gefällt hat, erläutert. Art. 35 ff und Art. 41 dieser Verordnung sind anwendbar.

Die Erläuterungen sind rückwirkend auf den Tag der Wirksamkeit der erläuterten Verfügung, bezw. des erläuterten Entscheides selbst.

Art. 41. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Verfügungen der Anstalt und gefällten Rekursentscheide durch Anschlag oder in anderer geeigneter Weise seinen Angestellten und Arbeitern zur Kenntnis zu bringen.

Jede versicherte Unternehmung hat ihre Zugehörigkeit zur Versicherung in der vom Departement angeordneten Form bekannt zu geben.

Art. 42. Bestehen in einem Rechtsstreite Zweifel über die Zugehörigkeit von Betrieben oder Betriebsteilen zur Versicherung, so stellt das Gericht das Verfahren ein, bis ein rechtskräftiger Entscheid, bezw. eine rechtskräftige Erläuterung in dem durch diese Verordnung vorgeschriebenen Verfahren herbeigeführt ist.

Art. 43. Wo diese Verordnung Eröffnungen vorschreibt, erfolgen dieselben rechtsverbindlich durch eingeschriebenen Brief. Hat ein Beteiligter keinen bekannten Wohnsitz in der Schweiz oder in den angrenzenden Ländern, so erfolgt die Eröffnung an ihn im schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Fristen beginnen mit dem ersten, auf die Zustellung des eingeschriebenen Briefes folgenden, und bei der Eröffnung im schweizerischen Handelsamtsblatt mit dem ersten, auf das Erscheinen folgenden Tage zu laufen; im übrigen ist Art. 125 des Gesetzes anwendbar.

Art. 44. Das Verfahren von erster Instanz ist für den Betriebsinhaber und die andern Beteiligten kostenlos. Die Rekursinstanzen entscheiden frei über die Auf- erlegung von Kosten; sie sind berechtigt, Sicherstellung derselben zu verlangen, unter Ansetzung von Fristen mit Bewirkungsfolgen.

Art. 45. Es bleibt den Verordnungen zur Vollziehung von Art. 60 bis, Ziffern 2, 4 und 6, vorbehalten, weitere Vorschriften über das Verfahren aufzustellen.

Art. 46. Der Verkehr der Anstalt mit dem Departement erfolgt durch das Bundesamt.

IV. Ausführung von Art. 68 des Gesetzes.

Art. 47. Als Stoffe, deren Erzeugung oder Verwertung bestimmte, gefährliche Krankheiten verursachen, werden die Nachstehenden bezeichnet:

Acetaldehyd, Acridin, Ammoniak, Antlith und seine Homologen, Arsen und seine Verbindungen; Blei, seine Verbindungen und Legierungen, Brechweinstein, Brom, Bromäthyl (Äthylbromid), Brommethyl (Methylbromid); Carbonsäure (Phenol), Chlor, Chloräthyl (Äthylchlorid), Chlorkalk, Chlormethyl (Methylchlorid), Chloroform, Chlorsaures Kalkum (Kalkumchlorat), Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat), Chlor- schwe-

fel, Chromverbindungen, Cyan und seine Verbindungen;

Diäthylparaphenylendiamin (Diaminlösung), Dimethylsulfat;

Fluorwasserstoff;

Jod, Jodäthyl (Äthyljodid), Jodmethyl (Methyljodid); Kohlenoxyd;

Nitranilin, Nitro- und chlorierte Nitro-Verbindungen des Benzols und seiner Homologen, Nitroglycerin, Nitrose Gase, Nitrosodimethylanilin;

Phenylhydrazin, Phosgen (Kohlenoxydchlorid), Phosphor (gelbe Modifikation), Phosphorchloride, Phosphorwasserstoff, Pikrinsäure (Trinitrophenol);

Quecksilber und seine Verbindungen;

Salzsäure, Schwefelkohlenstoff, Schwefelsäure, Schwefelsäure-Anhydrid, schweflige Säure, Schwefelwasserstoff;

Tetrachlorkohlenstoff.

V. Strafbestimmungen.

Art. 48. Mit Buße bis zu 500 Fr. wird bestraft:

1. die Widerhandlung gegen Art. 11 dieser Verordnung. Die Strafbestimmung des Art. 66 gegen die vorsätzliche Übertretung des Art. 64 bleibt vorbehalten;
2. die Widerhandlung gegen Art. 41 dieser Verordnung.

Die Bestimmungen des Art. 66. Absatz 2—4, finden entsprechende Anwendung.

VI. Übergangsbestimmungen.

Art. 49. Die Anhörung im Sinne von Art. 32, Absatz 3, hievon gilt gegenüber denjenigen Betriebsinhabern als erfüllt, denen die Anstalt eine Anzeige über die Unterstellung des Betriebes unter die Versicherung bereits zugestellt hat.

Art. 50. Diese Verordnung tritt, soweit es zur Vorbereitung des Gesetzesvollzuges erforderlich ist, mit dem 25. März 1916, im übrigen mit dem Tage der Betriebseröffnung der Anstalt in Kraft.

Die Entwicklung der Bauordnung einer Gemeinde.

(Korrespondenz.)

Nachdem in letzter Zeit über Bauordnungen und Baupolizei verschiedene Artikel erschienen sind, die vom jetzigen und künftigen Bauen, von bestehenden und anzustrebenden Bauordnungen handeln, mag es von etnigem Interesse sein, der Entwicklung einer Gemeinde-Bauordnung etwas näher auf den Grund zu gehen.

Die Gemeinde Korschach erhielt Bauordnungen in den Jahren 1856, 1869, 1880, 1891, 1904 und 1913. Sie sind nicht nur inhaltlich, sondern namentlich auch hinsichtlich der Ausdehnung ganz verschieden; während die erste, vor etwa 60 Jahren entstandene mit Blattgröße $16\frac{1}{2} \times 11\frac{1}{2}$ cm ganze zweieinhalb Druckseiten umfaßt, ist die neueste Bauordnung auf 115 Seiten von $22\frac{1}{2} \times 15\frac{1}{2}$ cm angewachsen. Im Nachfolgenden soll versucht werden, die Richtlinien und den Inhalt der verschiedenen Baureglemente wiederzugeben.

1. Das Baureglement vom Jahre 1856.

Die kantonale gesetzliche Grundlage für den Erlass dieses Reglementes brachte das „Gesetz über Grenzverhältnisse, Dienstbarkeit, Zugrecht und Verlehnung“, vom Jahre 1850. In Art. 16 ist dort vorgesehen die „Er-